

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/06da7295-ee9c-3ddb-ae5c-0ff742b66f9c>

Bibliografie	
Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 1777 BGB - Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger

(1) ¹Das Familiengericht überträgt auf Antrag des Vormunds oder der Pflegeperson einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger, wenn

1. der Mündel seit längerer Zeit bei der Pflegeperson lebt oder bereits bei Begründung des Pflegeverhältnisses eine persönliche Bindung zwischen dem Mündel und der Pflegeperson besteht,
2. die Pflegeperson oder der Vormund dem Antrag des jeweils anderen auf Übertragung zustimmt und
3. die Übertragung dem Wohl des Mündels dient.

²Ein entgegenstehender Wille des Mündels ist zu berücksichtigen.

(2) Sorgeangelegenheiten, deren Regelung für den Mündel von erheblicher Bedeutung ist, werden der Pflegeperson nur zur gemeinsamen Wahrnehmung mit dem Vormund übertragen.

(3) ¹Den Antrag auf Übertragung nach Absatz 1 Satz 1 kann auch der Mündel stellen, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat. ²Für die Übertragung ist die Zustimmung des Vormunds und der Pflegeperson erforderlich.

(4) ¹[§ 1776 Absatz 2](#) gilt entsprechend. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft für Minderjährige entsprechend. ³Neben einem Pfleger nach [§ 1809](#) oder [§ 1776](#) kann die Pflegeperson nicht zum Pfleger bestellt werden.

